

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten Gebühren. Der Amtmann genießt über das aus freye Wohnung und eine Besoldung welche die Summe von 1500 Franken nicht übersteigen darf.

b. Amtsgericht.

57. In jedem Amtsbezirk soll unter der Benennung Amtsgericht ein Gerichtshof seyn, der aus dem Amtmann, welcher den Vorsitz führt, und 6 Beysizern bestehen soll.

58. Da wo ein Amtsbezirk in Abtheilungen getheilt worden ist, soll in jeder derselben ein Amtsgericht seyn.

59. Diese Beysizer des Amtsgerichts werden aus einem dreyfachen Vorschlage, den das Amtsgericht selbst macht, durch das Appellationsgericht ernannt.

60. Um vorschlags- und wahlfähig zu seyn, muss man Friedensrichter seyn oder gewesen seyn, oder wenigstens zwey Jahre die Stelle eines Gerichtsgeschwornen bekleidet haben, oder Mitglied des Senats oder eines höhern Rechtstribunals gewesen, und dabei keinem der Glieder des Amtsgerichts im zweyten Grade des Geblüts verwandt seyn.

61. Ein Beysizer am Amtsgericht bleibt so lange an seiner Stelle, als er die eines Gerichtsgeschwornen bekleidet, und wann ein solcher in letzterer Eigenschaft bestätigt wird, so behält derselbe ohne fernere Wahl auch die erstere.

62. Das Amtsgericht wird durch den Amtmann beeidigt.

63. Es hat einen Amtsgerichtsschreiber, der auf einen dreyfachen Vorschlag des Cantonsstatthalters durch das Gericht selbst ernannt und beeidigt wird. Derselbe wird so viele substituirte Secretairs halten, als die Menge der Geschäfte erfordert; er stellt solche dem Gericht vor, das sie beeidigt.

64. Das Amtsgericht hat ferner einen oder mehrere Weibel zur Abwart.

65. Es führt über alle seine Verhandlungen, und zwar über die ihm durch den Art. 73 angewiesenen, ein absonderliches Protokoll.

66. Seine Akten müssen von dem Amtsschreiber unterzeichnet, und mit dem Siegel des Amtmanns versehen seyn.

67. Zu Abfassung eines Beschlusses oder eines Urtheils bedarf es der Gegenwart von wenigstens fünf Gliedern des Amtsgerichts und der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

68. Im Falle wegen Krankheit oder Abwesenheit, oder Parthenlichkeit wegen Verwandtschaft oder sonst

das Amtsgericht nicht vollzählig seyn sollte, um gültig handeln zu können, sollen die übrigbleibenden sich aus der Zahl der Gerichtsgeschwornen bis zur gesetzlichen Zahl ergänzen.

69. Dem Amtsgericht liegt erstlich die Ausübung aller derjenigen Zweige der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ob, die nicht den Gerichtsgeschwornen überlassen sind, wie die Bestätigung der Wormänder und ihrer Rechnungen, Freyungen, Homologation der Testamente, Ertheilung der Wohlthat des Inventariums bei Erbschaften, Besiegelung der Contrakten, die Kraft der Gesetze die Bekräftigung des Richters bedürfen u. dgl.

70. Das Amtsgericht ist Richter über alle Civil- und Polizeifälle, deren Beurtheilung nicht vermöge Art. 29. 47. und 50. dem Friedensrichter und dem Amtmann überlassen ist.

71. Es beurtheilt ohne Weiterziehung alle diejenigen Civilfälle, deren Gegenstand die Summe der 200 Franken nicht übersteigt.

72. Gleichergestalt spricht es ohne Weiterziehung über alle Polizeifälle ab, deren gesetzliche Strafe eine Geldbusse von einhundert Franken oder eine einmonatliche Gefangenschaft, oder ein Monat Leistung, da wo diese Leistungen gesetzlich angenommen sind, nicht übersteigt.

73. Das Amtsgericht bildet das Anklaggeschworenengericht in allen peinlichen Fällen, und entscheidet als solches über die Fortsetzung des von dem Amtmann verhängten Verhafts gegen einen, der noch nicht im Anklagszustand versetzt ist.

74. Das Amtsgericht, der Amtmann, Schreiber und Weibel mit eingeschlossen, bezahlen die ihnen geordneten Gebühren; auch soll dem Schreiber wegen Aufbewahrung der Protokolle eine freye Wohnung angewiesen werden. Weiters bezieht derselbe, so wenig als der Beysizer und der Weibel, keine Besoldung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Protocols. Auszug über die die Verhandlungen der gesezmässig zusammenberufenen Tagsatzung des Cantons Urf, die Eidesleistung betreffend, vom 1ten August monat 1801. 8. S. 4.

Der Inhalt ist in N. 416 und 427 des Republikaners bereits mitgetheilt worden.

Bericht der Minderheit der Bernerischen Cantonsdeputirten zu Handen ihrer Constituenten. Rapport de la Minorité des Députés à la Diète cantonale de Berne à leurs Constituants. Deutsch und französisch. — Ein großer Foliobogen.

Ist im Wesentlichen gleichlautend mit dem in Nr. 410 des Republikaners enthaltenen Berichte.

Erbauung der zur Tagsatzung des Cantons Schwyz erwählten Deputirten zum Besten des Vaterlandes und ihres Cantons. Von Bürger Müller-Friedberg, Reg. Commissär des Cantons Waldstätten. 8. Zug, bey Blunsch t. 1801. S. 20.

Ein zur Belehrung und Beruhigung über die gegen die Eidleistung aufgeworfenen Zweifel, bey dem Eintritt des Reg. Kommissärs in den Kanton Waldstätten geschriebener Aufsatz, den er nach fruchtlosen Bemühungen, bey seiner Abreise dem Druck übergab.

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung u. Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, ehemaligem Representant. 8. St. Gallen, bey Hausknecht 1801. S. 40.

Ein besonderer Abdruck des in N. 452 und folg. des Republikaners befindlichen Aufsatzes.

Zuschrift der Municipalität und Gemeindkammer der Stadtgemeinde Luzern, an die gemeinhelvetische Nationaltagsatzung in Bern. Luzern, den 14. Herbstmonat 1801. 8. S. 12.

Die Zuschrift berührt folgende Puncte:

1. Mit der Luzernerschen Nationaltagsatzung wünschen die Verfasser, daß zur Vereinfachung der Geschäfte und der nöthigen Sparsamkeit, das Richterliche mit der Verwaltung vereinbart, folglich der Nationaltagsatzung überlassen werde, die richterlichen Behörden aufzustellen, und deren gegenseitige Verhältnisse zu bestimmen; wobei der Centralregierung unbenommen bleibe, allgemeine Civil- und Penalordnungen zu treffen, deren Ausführung aber so wie die Festset-

zung der Gerichtssorteln, jedem einzelnen Canton zu überlassen wären; sie glauben es wäre schiklich, und dem, vielleicht, allgemeinen Wunsche angemessen, daß der oberste Gerichtshof, sey es unter diesem oder einem andern Namen, aufgehoben, und die letzte richterliche Instanz in Civil- und Criminalsachen, in dem Cantone selbst festgesetzt werde.

2. Wünschen sie, daß die Ertheilung des Cantons-Bürgerrechts Niemand als einzig der ersten innern Cantonsbehörde zugestanden werde; daß auch überhaupt dem helvetischen Bürgerrecht, so viel nur immer möglich, Schranken gesetzt werden; da sonst zu befürchten sey, daß die Einwohner der Gemeinden durch manigfaltige Zudringlichkeit, früh oder später, aus ihrem Eigenthum verdrängt würden.

3. Wenn es um Krieg, Frieden, oder Verträge zu thun ist, sollte immer die Zustimmung der Mehrheit des Cantons, oder ihrer mit Instruction versehenen Deputirten, bey einer außerordentlichen Tagsatzung, erforderlich seyn.

4. Über Abgaben, Zölle und Mauten u. dgl., sollte ebenfalls nur durch die Mehrheit der Cantone oder der Cantonsdeputirten mit Instruction, auf einer helvetischen Tagsatzung entschieden werden mögen.

5. Wenn es dermal nicht schiklich seyn sollte, die stehenden Truppen zu entlassen, könnten dieselben wenigstens vermindert werden.

6. Auch die allgemeinen Unterrichtsanstalten sollten jedem Canton gänzlich anvertraut werden.

Die Luzernischen Autoritäten stehen dann übrigens in fester Beglaublichigkeit: die künftige Centralregierung sei nicht befugt, sich die Güter der Stifte und Klöster zuzueignen oder darüber zu verfügen: und bey diesem schiklichen Anlaß können dieselben nicht umhin, die im Kanton Baden liegende ehemalige Herrschaft Heydegg, als Luzernisches Cantonalgut feierlich anzusprechen. Sie enden mit der aus dem Votum der Zürcherischen Cant. Tagsatzungs-Minorität entlehnten Beglaublichigkeit: „daß mit schiklichen Einschränkungen und hauptsächlich unter angemessener Defnung des Stadtbürgerrechts für Cantonsbürger, der Stadtgemeinde Luzern, ein Hauptantheil an Besitzung der obersten Cantonsbehörden, und andurch ein Einstuf auf die Leitung der innern Cantonsverwaltung zu ertheilen wären.“ Alles aus Gründen von bekannter Stärke, wie z. B. „daß sich die Cultur in Städten leichter entwickeln kann.“